



SATZUNG

– Fassung vom 30.04.2011 –

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Volvo Club Deutschland" mit dem Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Werterhaltung aller klassischen VOLVO - Fahrzeuge sowie die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder.

§ 3 - Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes erworben.
- 3) Die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mitgliederdaten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft¹

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2) durch in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende und von diesem ebenso zu bestätigende Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Verwaltungsteam, soweit es eingesetzt ist
- 4) die Kassenprüfer

¹ § 4 Ziff. 2 geändert durch JHV-Beschluss vom 30.04.2011



§ 6 - Die Mitgliederversammlung²

- 1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im zweiten Quartal jedes Jahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt, nicht notwendig am Sitz des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie ist allen Mitgliedern per Brief, der vom Vorstand gezeichnet, aber nicht unterschrieben sein muss, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat bekanntzumachen. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- 2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder.
 - b) Wahl der Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - d) Auf Antrag Neufestsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 1) Satz 2.

§ 7 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Verein wird gemeinsam durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei findet die Wahl des Vorsitzenden jeweils in geraden Jahren und die Wahl der Stellvertreter jeweils in ungeraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind gemeinsame Entscheidungen der beiden Stellvertreter gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden grundsätzlich nicht möglich.
- 6) Der Vorstand ernennt ein Vereinsmitglied zum Kassenwart. Die Position des Kassenwartes kann nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden.
- 7) Der Vorstand hat das Recht, ein Verwaltungsteam zur Bewältigung der übrigen vereinsinternen Verwaltungsaufgaben einzusetzen.
- 8) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- 9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

² § 6 Ziff. 1 geändert durch JHV-Beschluss vom 21.06.2008



§ 8 - Das Verwaltungsteam

- 1) Das Verwaltungsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu unterstützen.
- 2) Dazu kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder ernennen, die mit der Übernahme einzelner Tätigkeitsbereiche der Vereinsverwaltung betraut werden. Die Einberufung von Mitgliedern des Verwaltungsteams kann durch eine Vorstandsentscheidung widerrufen werden.
- 3) Mit Ausnahme der Position des Kassenswartes können Tätigkeiten der Vereinsverwaltung auch durch Vorstandsmitglieder übernommen werden.
- 4) Das Verwaltungsteam ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.
- 5) Die Besetzung des Verwaltungsteams ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 9 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 - Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Verbindlichkeit zur Folge haben, gilt folgende Befugnisregelung:
 - a) Werden Verbindlichkeiten von nicht mehr als 1.000 Euro begründet, kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden.
 - b) Werden Verbindlichkeiten von über 1.000 bis zu 3.000 Euro begründet, gilt die Regelung von § 7 Ziffer 5).
 - c) Werden Verbindlichkeiten von über 3.000 bis zu 10.000 Euro begründet, so ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes erforderlich.
 - d) Werden Verbindlichkeiten von über 10.000 bis zu 15.000 Euro begründet, so ist eine gemeinsame Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsteams erforderlich.
 - e) Werden Verbindlichkeiten von über 15.000 Euro begründet, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Das Aufteilen einer Gesamtverbindlichkeit in mehrere Einzelverbindlichkeiten zur Unterschreitung der in Ziffer 1) genannten Höchstgrenzen ist unzulässig.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 12 - Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied des Vereins, das sich in besonderer Weise für den Volvo-Club verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Im begründeten Einzelfall kann auch ein Nichtmitglied als Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.



§ 13 - Medien des Vereins

- 1) Der Verein kann sich zur eigenen Darstellung und zur Übermittlung von Informationen an die Mitglieder eigener Medien bedienen.
- 2) Die aus der Erstellung und Verbreitung der Medien resultierenden Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.

§ 14 - Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des Vermögens.

§ 16 - Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Volvo Club Deutschland e.V.

– der Club für alle Volvos –

Vorstand:

Christoph Mohrmann (Vorsitzender)
Dr. Andrea Bräuer-Bercx
Jens-Peter Voß

Kontakt:

Volvo Club Deutschland e.V.
c/o Christoph Mohrmann
Alsenskamp 7
25524 Itzehoe

Sitz des Vereins:

Moers
Vereinsregister: Nr. 1157 AG Moers

Telefon +49(0)4821-6412-94 (tagsueber)
Telefax +49(0)4821-6412-66
eMail info@volvoclub-deutschland.de
Internet www.Volvo-Club-Deutschland.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland-Ost
BLZ 400 501 50
Konto-Nr. 340 414 83

IBAN: DE08 4005 0150 0034 041483
SWIFT-BIC: WELADED1MST

Mitgliederverwaltung:

Volvo Club Deutschland e.V.
Andreas Döring
Marderweg 6a
48157 Münster

verwaltung@volvoclub-deutschland.de